

## Gemeinsamer tschechisch-deutscher Forderungskatalog für die Wiederherstellung von grenzüberschreitenden Wander- und Rettungswegen

### Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Voraussetzungen hinsichtlich einer Ertüchtigung grenzüberschreitender Wege im Nationalpark Sächsische Schweiz.....	2
3. Fachliche Bewertung der geforderten Wegeverbindungen.....	4
3.1. Konflikte, die bei allen geforderten Wegeverbindungen auftreten.....	4
3.2. Historische Entwicklung .....	4
3.3. Bewertung der einzelnen Wegeverbindungen.....	5
A. Großer Zschand - Rozmarka - Gabrielina stezka (Gabrielensteig).....	5
B. Mezní Louka, Gabrielina stezka (Rainwiese, Gabrielensteig) – Altarstein (Stimmersdorfer Steig).....	7
C. Luchsstein – Zadní Jetřichovice (Hinterdittersbach).....	8
D. Niedermühle .....	9
E. Āerná brána (Schwarzes Tor) / Krásnolipský most (Schönlinder Brücke) .....	10
F. Katzenstein - Pravčická brána (Prebischtor).....	11
G. Pravčická brána (Prebischtor) - Weberschlüchte/Webergrotte.....	12
4. Zusammenfassung.....	12

### 1. Einleitung

Mit Schreiben vom 05.06.2023 wurden dem Sächsischen Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft der gemeinsame tschechisch-deutsche Forderungskatalog für die Wiederherstellung von grenzüberschreitenden Wander- und Rettungswegen übergeben. Er beinhaltet Forderungen zur Wiederherstellung der Zugänglichkeit bzw. die Neuanlage von zwei Rettungs- und fünf Wanderwegen (S. Abb. 1). In diesem Bericht werden diese Vorschläge fachlich bewertet und der naturschutzrechtliche Rahmen wird aufgezeigt. Dabei wird vorrangig auf die touristische Nutzung dieser „neuen“ Wege eingegangen, die Bewertung der Nutzung der zwei vorgeschlagenen Rettungswege als Beitrag zum Waldbrandschutz und zur Waldbrandbekämpfung sollte vor einer Bewertung mit den zuständigen Brandschutzbehörden besprochen werden. Grundlage dafür waren die Auswertung vorhandener Fachdaten (z. B. Artdaten, Zonierung, Wegdichte), gemeinsame grenzübergreifende Begehungen der vorgeschlagenen Wege sowie gemeinsame Beratungen dazu.



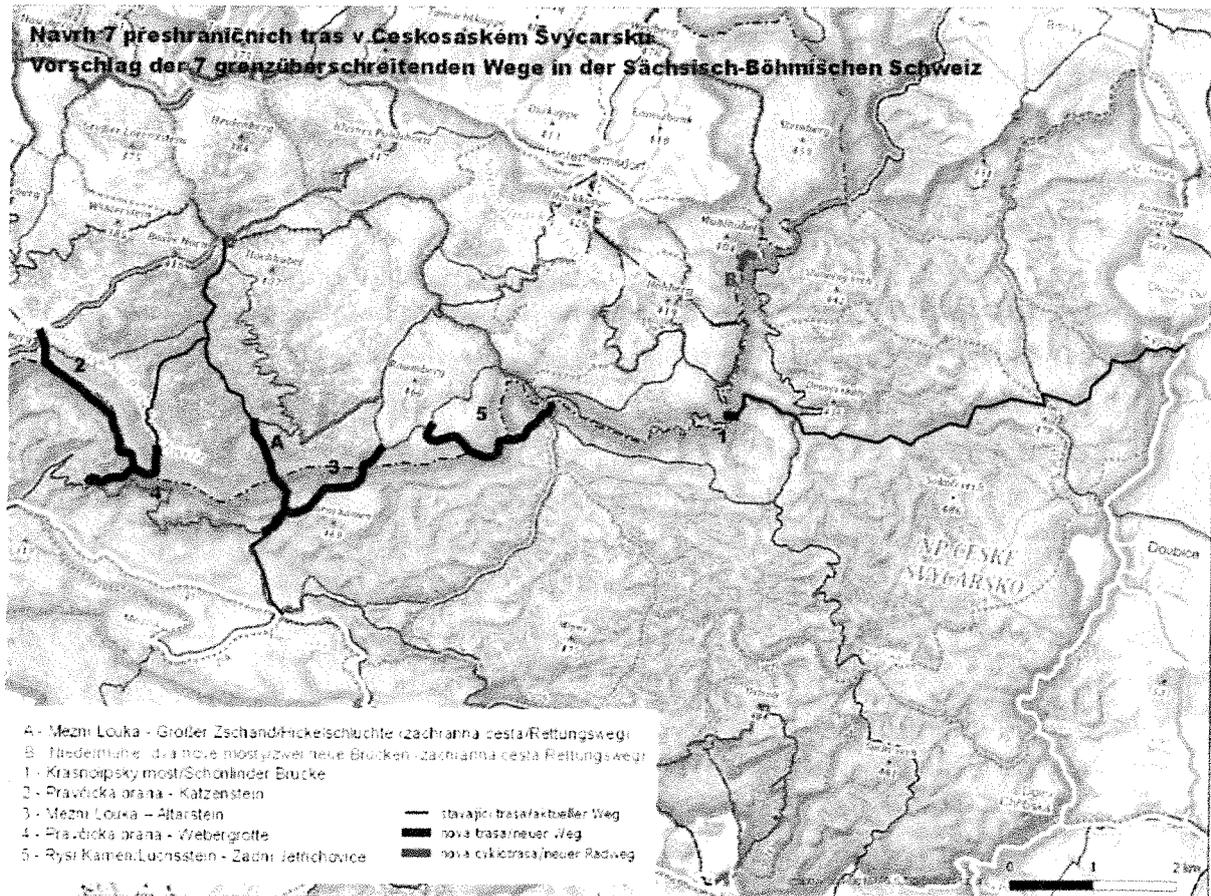


Abb. 1: Vorschlag von sieben grenzüberschreitenden Wegen

## **2. Rechtliche Voraussetzungen hinsichtlich einer Ertüchtigung grenzüberschreitender Wege im Nationalpark Sächsische Schweiz**

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben im Nationalpark Sächsische Schweiz. Das gesamte Gebiet ist darüber hinaus Bestandteil des FFH- und des Vogelschutzgebietes (SPA) Sächsische Schweiz. Es ist zum jetzigen Planungsstand nicht belastbar bekannt, welche Lebensraumtypen oder Habitate im Sinne der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie oder welche besonders geschützten Biotope oder Arten in welchem Ausmaß betroffen wären. Folglich kann derzeit auch noch keine belastbare Aussage über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen werden. Diese Darstellung dient als Überblick über die Maßnahmen und Vorgaben, die grundsätzlich zu beachten sind.

### **I. FFH-Verträglichkeitsprüfung:**

Es ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Die Prüfung erfolgt überschlägig und ist an keine Form gebunden.

Unter erheblicher Beeinträchtigung ist eine Einwirkung auf ein Natura 2000-Gebiet (FFH- und SPA-Gebiete) zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungsziele auswirkt.

Beeinträchtigungen können etwa in Form von Flächen- und Bestandsverlusten und Barrierewirkungen innerhalb des Schutzgebiets, Schadstoffeinträgen oder Lärmmissionen vorkommen, aber auch Wirkungen während der Bauzeit sind zu berücksichtigen.

Auch der spätere Betrieb der Wege, mitsamt der zu erwartenden Frequentierung durch Besucher ist zu beachten.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie (*Lütkes/Ewer/Ewer BNatSchG § 34 Rn. 7f.*).

Sobald erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, muss eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden. Dabei wird die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets überprüft.

Die Erhaltungsziele ergeben sich im konkreten Fall aus den Schutzgebietsverordnungen der betroffenen FFH- und SPA-Gebiete i.V.m. dem Schutzzweck Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (VO NLPR).

Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen **kann**, ist es grundsätzlich gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Das Projekt ist also nur zulässig, wenn die FFH-Prüfung alle Zweifel an der Verträglichkeit ausräumen kann. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die zunächst eine Bestandserfassung der maßgeblichen Gebietsteile beinhaltet. Darauf folgt die naturschutzfachliche Bewertung der Einwirkungen. Weder die FFH-RL noch das BNatSchG enthalten Vorgaben für ein bestimmtes Verfahren der Vorprüfung und der Verträglichkeitsprüfung. Die Methodenwahl muss aber dem allgemein maßgeblichen Standard der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Sofern ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, darf es nur unter den in § 34 Abs. 3 BNatSchG genannten Voraussetzungen zugelassen oder durchgeführt werden (Abweichungsverfahren), also aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und (also kumulativ) zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Dies gilt zudem nur dann, wenn von dem Projekt keine in dem Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten betroffen werden. Ist letzteres der Fall, so kommt eine Zulassung oder Durchführung im Abweichungsverfahren nur in Betracht, wenn darüber hinaus auch die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 und des Abs. 5 S. 1 erfüllt sind.

Bei vorliegendem Vorhaben sind die §§ 34 Abs. 3 ff. BNatSchG jedoch nicht einschlägig. Es handelt sich um einen Ausnahmetatbestand, an dessen Auslegung strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, also Gründe von besonderem herausgehobenen Gewicht, sind hier nicht erkennbar.

- II. Daneben eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** gemäß UVPG durchzuführen. Das Verfahren beginnt in diesem Fall ebenfalls mit einer Vorprüfung (vgl. Anlage 1 Nr.3 SächsUVPG). Daran schließt sich die eigentliche UVP an. Dabei sind die Auswirkungen auf die Umwelt umfassend zu ermitteln. Die Verfahrensschritte richten sich nach den §§ 15 bis 28 UVPG. Da es sich um grenzübergreifende Wege handeln soll, sind die §§ 54 ff. UVPG zu beachten. Danach müssen in diesem Fall die tschechischen Behörden benachrichtigt und beteiligt werden. Ebenso muss Öffentlichkeit des anderen

Staates beteiligt werden. Spiegelbildlich werden die deutschen Behörden durch die tschechischen Behörden beteiligt.

- III. Es ist zudem davon auszugehen, dass das Vorhaben mit einer Reihe vom im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VO NLPR verbotenen Handlungen einhergehen würde. Beispielsweise seien hier die Verbote aus § 6 Abs.1 Nr.2 und Nr. 9 genannt, dass das Anlegen oder Ändern von Wegen betrifft. Sollte hier ein Verbot betroffen sein, könnte die naturschutzrechtliche Zulässigkeit nur über eine naturschutzrechtliche Befreiung erreicht werden. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, vgl. § 67 Abs. 1 BNatSchG.
- IV. Darüber hinaus sind die Regelungen über **den Biotopschutz** (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG), den Artenschutz (insbesondere § 44 BNatSchG) sowie die Eingriffsregelungen nach §§ 14 ff. zu beachten. Bei Letzteren ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen oder die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Hervorzuheben ist die Kompensationspflicht gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes auszugleichen sind.
- V. Auch die **Eingriffsregelung** (insbesondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensationspflicht nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist zu beachten.

### **3. Fachliche Bewertung der geforderten Wegeverbindungen**

#### **3.1. Konflikte, die bei allen geforderten Wegeverbindungen auftreten**

- 1) Die Wege führen zu einer Zerschneidung von Kernzonen und Ruhebereichen in kleinere Segmente. Sie stören somit die Integrität dieser Bereiche und entwerten damit deren wesentlichen Schutzzweck einer ungestörten natürlichen Entwicklung;
- 2) Touristische Wege sind Barrieren für die Migration von Tieren oder schränken die Durchlässigkeit für die Migration von Tieren stark ein (beschränkt auf Nachtstunden);
- 3) Das Nisten störungsempfindlicher Vogelarten oder die Fortpflanzung großer Wirbeltiere im Einflussbereich touristischer Wege ist eingeschränkt;
- 4) Wege fungieren oft als suburbane Zone besiedelter Enklaven, damit steigt die Gefahr, dass nichtheimische oder invasive Pflanzen- oder Tierarten (in der Regel Insekten) eingeschleppt werden können oder sich über die Wegeachsen ausbreiten können;
- 5) Ein erhöhter Besucherverkehr erhöht auch die Brandgefahr in nicht (mehr) erschlossenen Bereichen;
- 6) Durch das Verlassen von Wegen besteht eine zusätzliche Gefährdung der Kernzonen und Ruhebereiche;

#### **3.2. Historische Entwicklung**

Die touristische Erschließung der Sächsischen Schweiz begann Ende des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert. Einige touristische Wege wie der Fremdenweg haben eine etwa 200jährige Tradition. In dieser Zeit ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation und Verkehrserschließung trotzdem von einer deutlich geringeren Frequentierung durch Besucher als heute auszugehen. Eine Erhöhung der Besucherzahl

len begann mit der Etablierung der Dampfschiffahrt auf der Elbe und dem Bau der Eisenbahn im Elbtal in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war eine legale Überquerung der Grenze nicht mehr möglich.

Ein starker Ausbau der Übernachtungskapazitäten erfolgte in der Zeit der DDR.

Durch Internetplattformen, Social Media und die Nutzung von Karten- und Touren-Apps hat sich das Wanderverhalten in den letzten Jahren noch einmal deutlich verändert. Das Bewegen ist im Gelände auch für Besucher deutlich einfacher geworden, die kaum mit den Besonderheiten der Landschaft vertraut sind. Früher weniger frequentierte, abgelegene oder unwegsame Bereiche werden dadurch häufiger begangen.

### 3.3. Bewertung der einzelnen Wegeverbindungen

#### A. Großer Zschand - Rozmarka - Gabrielina stezka (Gabrielensteig)

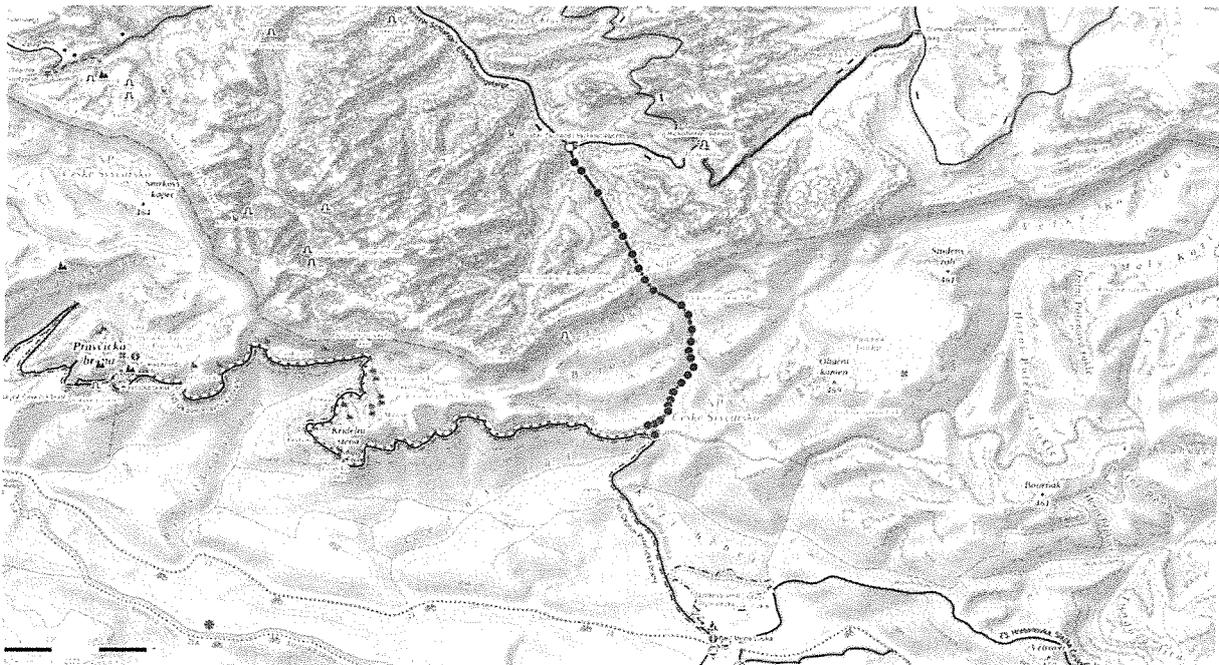


Abb. 2: Großer Zschand - Rozmarka - Gabrielina stezka

Wegverlauf: <https://mapy.cz/s/kutezezalu>

Länge der Strecke (D): 700 m

Länge der Strecke (CZ): 780 m

#### Naturschutzfachliche Bewertung der angedachten Wegeführung:

Die angedachte Wegeführung liegt in Ruhebereich und Kernzone, in einem der wenigen unzerschnittenen Räume im Hinteren Teil der Sächsischen Schweiz (einer von zwei Bereichen im gesamten Nationalpark, die größer als 3 km<sup>2</sup> unzerschnitten sind (s. nachfolgende Abbildung 3)).

Der Teilabschnitt zwischen Hickelschlüchten und der Grenze wurde auf einer Länge von ca. 700 m renaturiert, seit 2002 sind die dort anliegenden Kletterfelsen in den Schwarzschlüchten dauerhaft gesperrt und der Kletterzugang aus dem Zeichengrund verlegt. Seitdem konnten sich die beiden grenznahen Seitenschluchten des Großen Zschands auf sächsischer Seite nahezu ungestört renaturieren und sind inzwischen Rückzugsgebiete für vom Aussterben bedrohte Felsbrüter. Des Weiteren befinden sich im Gebiet Fortpflanzungshabitate störungsempfindlicher Arten wie Uhu, Schwarzstorch und Wanderfalke. Das Gebiet ist als FFH-Arthabitat für Mopsfledermaus und Großes Mausohr ausgewiesen. Durch die angedachte Wegeführung ist der Ruhecharakter des Gebietes bedroht und es droht eine Zerschneidung

eines der letzten größeren Gebiete, welches bisher keine bis kaum eine Zerschneidung aufweist.

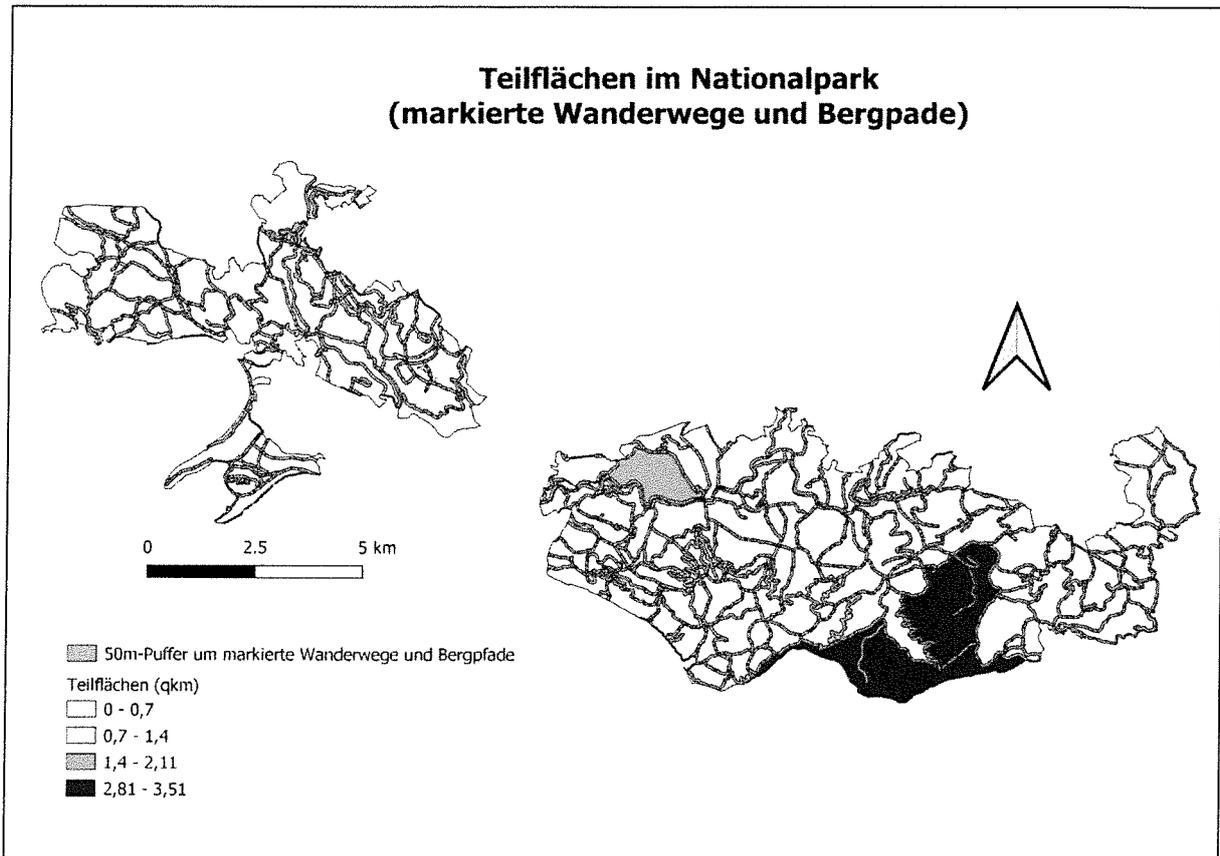


Abb. 3: unzerschnittene Teilflächen im Nationalpark

Bedeutung und Potenzial für Brandschutz und Brandbekämpfung:

Im Moment ist der ehemalige Weg durch Renaturierung nicht befahrbar. Von der böhmischen Seite aus lediglich mit ATV zugänglich, für schwerere Einsatztechnik ist er auch auf böhmischer Seite nicht befahrbar. Die Brandgefahr könnte sich bei zunehmendem Besucherverkehr erhöhen. Bereits jetzt gibt es häufiges illegales Betreten.

B. Mezní Louka, Gabrielina stezka (Rainwiese, Gabrielensteig) – Altarstein (Stimmersdorfer Steig)

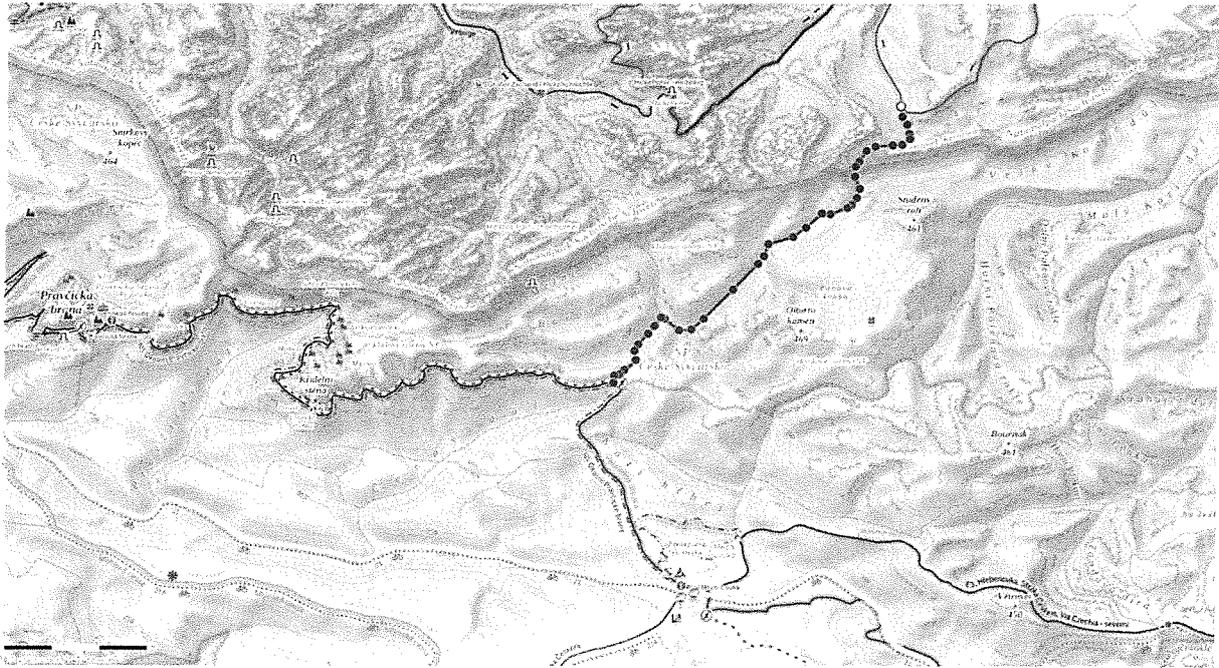


Abb. 4: Mezní Louka, Gabrielina stezka (Rainwiese, Gabrielensteig) – Altarstein (Stimmersdorfer Steig)

Wegverlauf: <https://mapy.cz/s/fobolutese>

Länge der Strecke (D): 400 m

Länge der Strecke (CZ): 1,6 km

Naturschutzfachliche Bewertung der angedachten Wegeführung:

Die angedachte Wegeführung liegt in Ruhebereich und Kernzone, in einem der wenigen unzerschnittenen Räume im Hinteren Teil der Sächsischen Schweiz (einer von zwei Bereichen im gesamten Nationalpark, die größer als 3 km<sup>2</sup> unzerschnitten sind). Der angedachte Wegverlauf ist im heutigen Zustand überwiegend renaturiert. Des Weiteren befinden sich im Gebiet Fortpflanzungshabitate störungsempfindlicher Arten wie Uhu, Schwarzstorch und Wanderfalke. Das Gebiet ist als FFH-Arthabitat für Mopsfledermaus und Großes Mausohr ausgewiesen. Am Rande betroffen ist der FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder im Erhaltungszustand B. Durch die angedachte Wegeführung ist der Ruhecharakter des Gebietes bedroht und es droht eine Zerschneidung eines der letzten größeren Gebiete, dass bisher keine bis kaum eine Zerschneidung aufwies.

### C. Luchsstein – Zadní Jetřichovice (Hinterdittersbach)

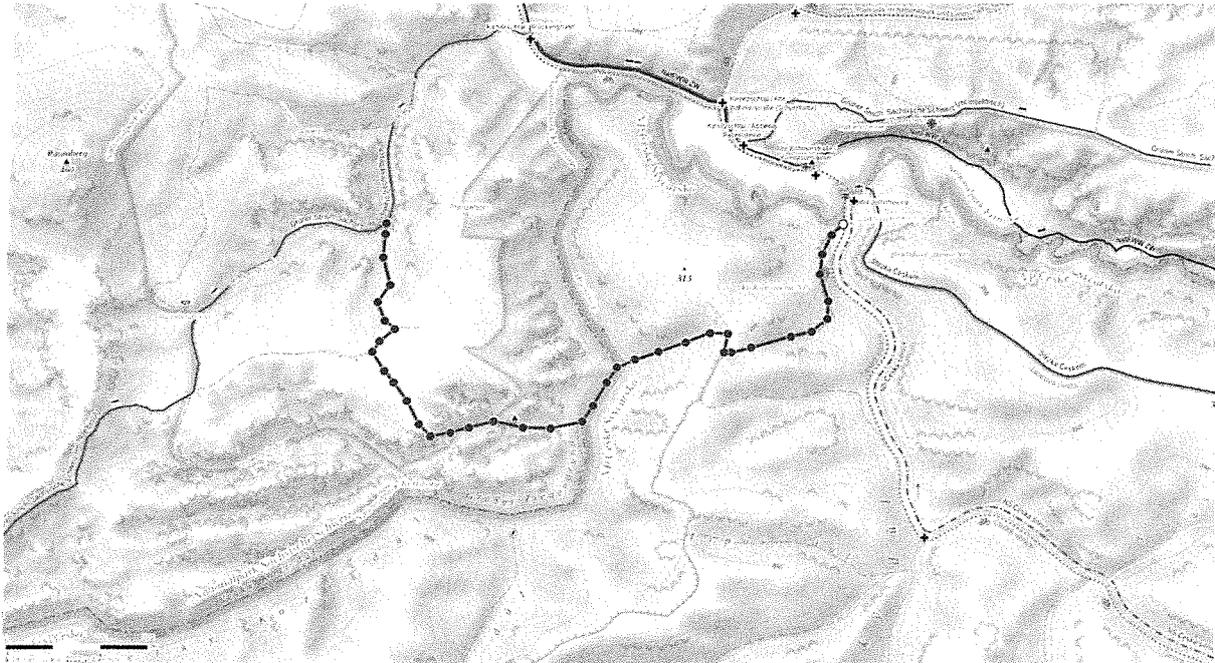


Abb. 5: Luchsstein – Zadní Jetřichovice (Hinterdittersbach)

Wegverlauf: <https://mapy.cz/s/kenuluhete>

Länge der Strecke (D): 870 m

Länge der Strecke (CZ): 875 m

#### Naturschutzfachliche Bewertung der angedachten Wegeführung:

Die angedachte Wegeführung liegt in Ruhebereich und teilweise in der Kernzone). Auf deutscher Seite stellt die Route einen markierten Bergpfad bis zur Grenze dar. Es befinden sich im Gebiet Fortpflanzungshabitate störungsempfindlicher Arten wie Uhu und Wanderfalke. Weiterhin stellt es ein ruhiges Gebiet für eine Vielzahl an Wirbeltieren und Eulen dar. Ebenso bietet es durch sein bisherige Störungsarmut Potential für Raubkatzenlebensräume dar, 2022 wurde in der Nähe der Route eine Wildkatze dokumentiert. Das Gebiet ist als FFH-Arthabitat für Mopsfledermaus und Großes Mausohr ausgewiesen. Durch die angedachte Wegeführung ist der Ruhecharakter des Gebietes bedroht.

## D. Niedermühle



Abb. 6: Niedermühle; zwei neue Brücken

Celá stezka: <https://mapy.cz/s/cupevapebo>

Länge der Strecke (D): 100 m

Länge der Strecke (CZ): 330 m

### Naturschutzfachliche Bewertung der angedachten Wegeführung:

Die angedachte Wegeführung liegt überwiegend im Ruhebereich und der Kernzone. Eine noch vorhandene Brücke ist nur für Fußgänger geeignet, eine andere wurde 2014 abgerissen. Ein ehemaliger Weg auf böhmischer Seite ist vollkommen blockiert. Die derzeitigen Standards für den Brücken- und Hochwasserschutz würden einen massiven Eingriff bedeuten, als dann möglicher Radweg wäre mit einer deutlich höheren Frequentierung zu rechnen. Der Bau von Brücken und des Weges beeinträchtigt das natürliche Sedimentregime des Flusses, stört die Flussaue und ist mit hohen Kosten verbunden. Des Weiteren ist die Kirnitzsch nach EU- und nationalem Recht geschützt und Lebensraum von Fischotter, Lachs, Groppe und Bachneunauge. Sie stellt Nahrungshabitat u.a. für Schwarzstorch, Wasserramsel und Fischotter dar, im weiteren Umfeld gibt es einen Nistplatz des Wanderfalken. Das Gebiet ist als FFH-Arthabitat für Fischotter und Großes Mausohr ausgewiesen. Durch die angedachte Wegeführung ist der Ruhecharakter des Gebietes bedroht.

### Bedeutung und Potenzial für Brandschutz und Brandbekämpfung:

Im Moment keine Bedeutung, weil unpassierbar, und andere Zufahrtswege vorhanden. Eine wichtige Alternative als Rettungsweg: Hraniční most/Brücke Zadní Doubice – Hinterhermsdorf sollte für die Feuerwehr befahrbar sein, da wichtig für die bewohnten Häuser An der Kirnitzsch/Loch-Räumicht und Údolí Bílého Potoka/Weißbachtal.

## E. Černá brána (Schwarzes Tor) / Krásnolipský most (Schönlinder Brücke)

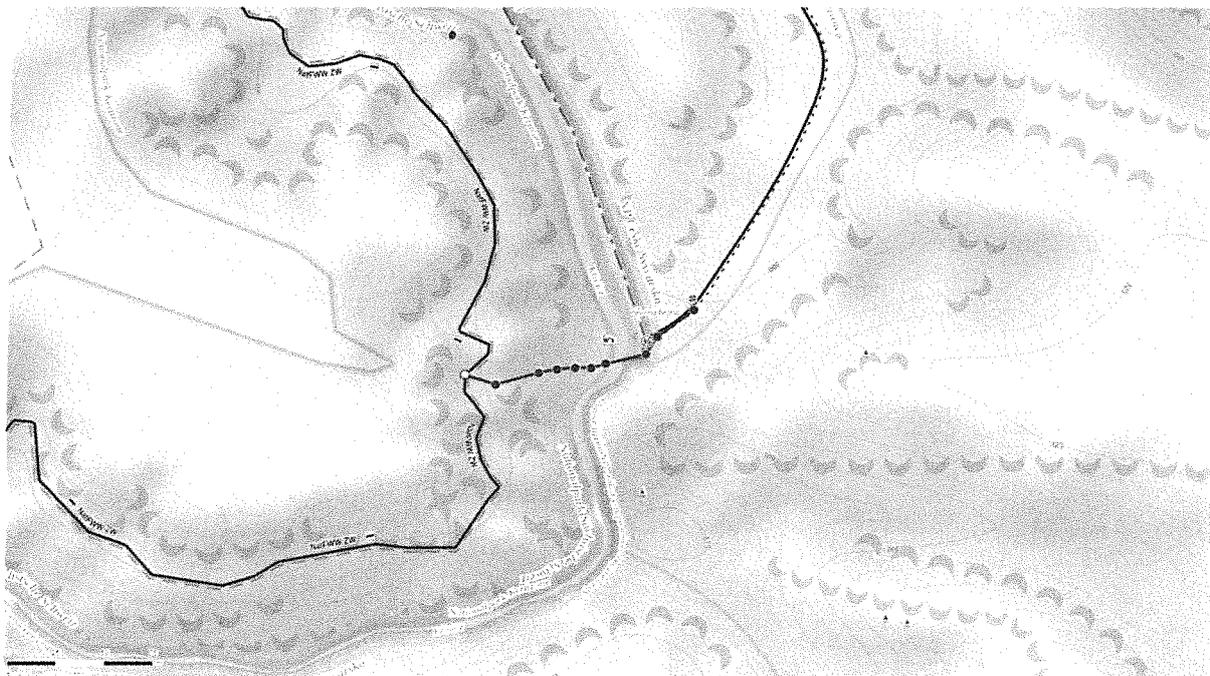


Abb. 7: Černá brána (Schwarzes Tor) / Krásnolipský most (Schönlinder Brücke)

Celá trasa: <https://mapy.cz/s/resuvazoko>

Länge der Strecke (D): 50 m

Länge der Strecke (CZ): 100 m

### Naturschutzfachliche Bewertung der angedachten Wegeführung:

Die angedachte Wegeführung liegt im Ruhebereich und in der Kernzone. Die damals vorhandene Brücke wurde 1945 abgerissen. Er wäre ein Neubau eines Weges im Steilhang und ein neuer Brückenbau erforderlich. Die derzeitigen Standards für den Brücken- und Hochwasserschutz würden einen massiven Eingriff bedeuten, und das Areal ist für Bauzwecke extrem schwer bis unzugänglich. Der Bau von Brücken und des Weges beeinträchtigt das natürliche Sedimentregime des Flusses und stört die Flussaue und ist mit hohen Kosten verbunden. Des Weiteren ist die Kírnitzsch nach EU- und nationalem Recht geschützt und Lebensraum von Fischotter, Lachs, Groppe und Bachneunauge. Sie stellt Nahrungshabitat u.a. für Schwarzstorch, Wasseramsel und Fischotter dar. Das Gebiet ist als FFH-Arthabitat für Fischotter und Großes Mausohr ausgewiesen. Durch die angedachte Wegeführung ist der Ruhecharakter des Gebietes bedroht. Es würde der einzige ruhige Abschnitt der Kírnitzsch gestört werden (Abschnitt ohne Wege mit Einfluss auf den Fluss, wichtiges Nahrungshabitat für Schwarzstorch), einhergehend mit einem erhöhten touristischen Druck entlang der Kírnitzsch bachauf- und abwärts.

In diesem Fall muss aufgrund der Abgeschiedenheit und Unzugänglichkeit des Gebietes darauf hingewiesen werden, dass die Brandgefahr bei Öffnung steigen würde, die Gefahr illegaler Übernachtungen steigen würde, und das bei nicht vorhandener Zugänglichkeit für Rettungskräfte.

F. Katzenstein - Pravčická brána (Prebischtor)  
(teilweise Alter Fremdenweg)

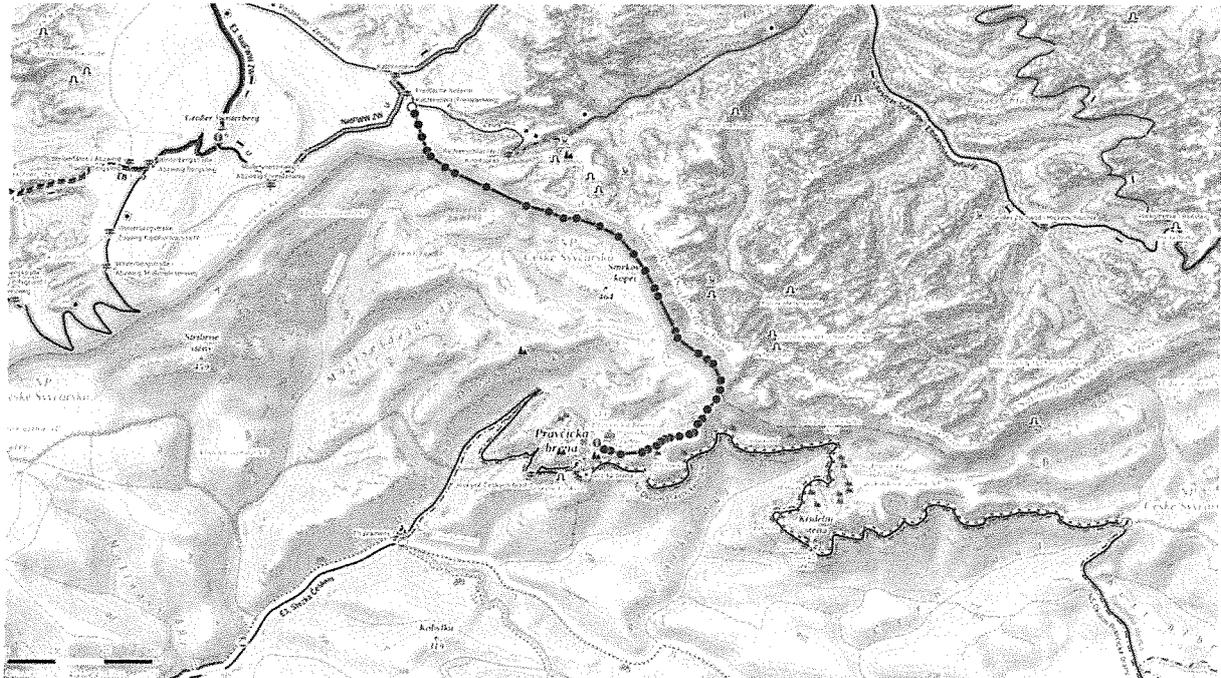


Abb. 8: Katzenstein - Pravčická brána (Prebischtor); (teilweise Alter Fremdenweg)

Wegverlauf: <https://mapy.cz/s/hofezosudu>

Länge der Strecke (insgesamt): 2,5 km; Der Weg geht teilweise direkt entlang der Staatsgrenze

Naturschutzfachliche Bewertung der angedachten Wegeführung:

Die angedachte Wegeführung liegt in Ruhebereich und im einzigen großflächigen Bereich der Kernzone, in einem der wenigen unzerschnittenen Räume im Hinteren Teil der Sächsischen Schweiz (einer von zwei Bereichen im gesamten Nationalpark, die größer als 3 km<sup>2</sup> unzerschnitten sind). Der Teilabschnitt auf deutscher Seite wurde renaturiert, und während der Waldbrandes 2022 geräumt. Des Weiteren befinden sich im Gebiet Fortpflanzungshabitate störungsempfindlicher Arten wie Uhu, Schwarzstorch und Wanderfalke. Das Gebiet ist als FFH-Arthabitat für Mopsfledermaus und Großes Mausohr ausgewiesen und es befinden sich im Wegeverlauf gesetzlich geschützte Biotope (Kiefernwälder auf trocken-warmen Fels- und Sandstandorten). Durch die angedachte Wegeführung ist der Ruhecharakter des Gebietes bedroht und es droht eine Zerschneidung eines der letzten größeren Gebiete, das bisher keine bis kaum eine Zerschneidung aufwies. Die Öffnung würde erhöhte Besucherzahlen und touristischen Druck in diesen sensiblen Bereich bringen. Im Rettungs- oder Brandfall ist das Gebiet durch Rettungsdienst oder Feuerwehr nur schwer zu erreichen.

## G. Pravčická brána (Prebischtor) - Weberschlüchte/Webergrotte

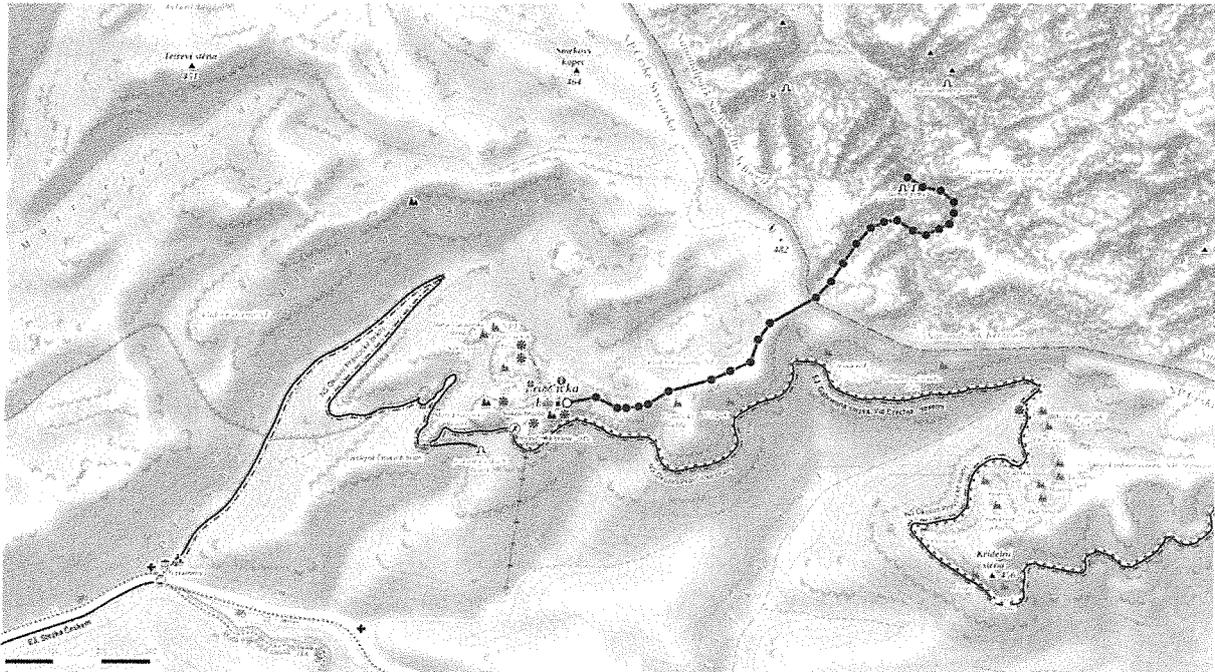


Abb. 9: Pravčická brána (Prebischtor) - Weberschlüchte/Webergrotte

Wegverlauf: <https://mapy.cz/s/lemumoleba>

Länge der Strecke (D): 500 m

Länge der Strecke (CZ): 600 m

### Naturschutzfachliche Bewertung der angedachten Wegeführung:

Die angedachte Wegeführung liegt in Ruhebereich und im einzigen großflächigen Bereich der Kernzone, in einem der wenigen unzerschnittenen Räume im Hinteren Teil der Sächsischen Schweiz (einer von zwei Bereichen im gesamten Nationalpark, die größer als 3 km<sup>2</sup> unzerschnitten sind). Der Teilabschnitt auf deutscher Seite ist nicht mehr vorhanden, es gibt immer wieder illegale Aufstiegshilfen (Leitern, Konsolen). Des Weiteren befinden sich im Gebiet Fortpflanzungshabitate störungsempfindlicher Arten wie Uhu, Schwarzstorch und Wanderfalke. Das Gebiet ist als FFH-Arthabitat für Mopsfledermaus und Großes Mausohr ausgewiesen und es befinden sich im Wegeverlauf gesetzlich geschützte Biotope (Kiefernwälder auf trocken-warmen Fels- und Sandstandorten). Durch die angedachte Wegeführung ist der Ruhecharakter des Gebietes bedroht und es droht eine Zerschneidung eines der letzten größeren Gebiete, das bisher keine bis kaum eine Zerschneidung aufwies. Die Öffnung würde erhöhte Besucherzahlen und touristischen Druck in diesen sensiblen Bereich bringen. Im Rettungs- oder Brandfall ist das Gebiet durch Rettungsdienst oder Feuerwehr nur schwer zu erreichen.

### 4. Zusammenfassung

Aus den obigen Ausführungen wird deutlich, dass bei einer Umsetzung der Vorschläge für neue grenzüberschreitende Wege in dem hier beschriebenen Umfang, in diesem Kernbereich des Nationalparks (Ruhebereiche bzw. Kernzone) die Intensität des Fremdenverkehrs in den entsprechenden Gebieten erhöhen würde. Bei einer Erhöhung der Intensität des Tourismus wäre eine signifikante Auswirkung auf die Schutzobjekte und Schutzziele im Nationalpark sowie des FFH- und SPA-Gebietes nicht auszuschließen, und ein solches Projekt würde zwangsläufig eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung und Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung implizieren, wobei nicht nur die Auswirkungen der neu einge-

richteten Wege berücksichtigt werden müssten, sondern auch die kumulativen Auswirkungen des Tourismus in Kombination mit den bereits bestehenden Auswirkungen des Tourismus in beiden Nationalparke bzw. Natura 2000-Gebiete. Diese kumulativen Auswirkungen würden nicht notwendigerweise zu einem Anstieg der Gesamttourismusbelastung in beiden NPs führen, sondern mglw. zu einem "spill-over" eines Teils des bestehenden Tourismus in das grenzüberschreitende Gebiet, d.h. in den Ruhebereichen oder der Kernzone, was das genaue Gegenteil des Zwecks bedeuten würde, für den diese Gebiete ausgewiesen wurden.

Zumal an der Grenze zwischen dem Nationalpark Böhmisches Schweiz und dem hinteren Teil des Nationalparks Sächsische Schweiz auf einer Grenzlänge von 23 km fünf grenzüberschreitende markierte Wanderwege existieren, vier davon wurden nach 2000 eingerichtet und zwei davon sind auch für das Radfahren zugelassen:

1. Rabensteine – Zadní Jetřichovice (Hinterdittersbach) - 2003
2. Niedermühle – Vlčí deska (Wolfstafel) - 2007
3. Hinterhermsdorf - Zadní Doubice (Hinterdaubitz)
4. Weißbachtal – Brtnický potok (Zeidlerbachtal) – 2007
5. Weißbachweg – Pašerácka stezka/Mikulášovice (Schmugglerweg/Nixdorf) – 2015 (auf Anregung des Hinterhermsdorfer Heimatvereins und der Gemeinnützigen Gesellschaft Böhmisches Schweiz/České Švýcarsko o.p.s)

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich die vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Wege alle im sensiblen und wertvollen Bereich der Kernzone bzw. des Ruhebereiches beider Nationalparke befinden und mit einer Umsetzung dieser Vorschläge eine weitere Zerschneidung dieser Bereiche stattfinden würde, mit den einhergehenden möglichen Folgen für Flora und Fauna.